

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2013/2014

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	30.04.2013

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2013/2014 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 82 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzunterhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.

2. Darüber hinaus beauftragt der Rat die Verwaltung wie folgt:

- a) Bühnen der Stadt Köln:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur dauerhaften Sicherung der künstlerischen Qualität der Bühnen der Stadt Köln die Eintrittspreise ab der Spielzeit 2013/2014 um mindestens durchschnittlich 2 Euro je Ticket zu erhöhen. Günstige Karten sollen weniger und höherpreisige Karten sollen stärker belastet werden. Die Einnahmen sollen zum Schuldenabbau bei den Bühnen verwendet werden. In diesem Zusammenhang soll die Verwaltung auch die Abgabep Praxis von kostenlosen Karten überprüfen. Zur Gestaltung der Ticketpreise und der Reduzierung kostenloser Tickets soll die Verwaltung dem Betriebsausschuss kurzfristig einen Vorschlag unterbreiten.

Mit der Spielzeit 2015/2016 steht das sanierte Opernquartier zur Verfügung. Im Zuge der Wiedereröffnung der Häuser am Offenbachplatz muss die Einnahmesituation der Bühnen zur Qualitätssicherung weiter verbessert werden.

b) Betreuungssituation offener Ganztags im Primarbereich:

Es ist geplant, die OGTS-Plätze zum Schuljahr 2014/2015 um 1.500 Plätze aufzustocken.

Die Verwaltung wird gebeten, für die Schülerinnen und Schüler, die sich bereits zum kommenden Schuljahr für einen Ganztagsplatz an den Grundschulen angemeldet haben, aber leider aufgrund der zu geringen Platzzahl abgewiesen werden mussten, eine Kurzbetreuungsmaßnahme anzubieten.

Dieser Vorschlag sollte im Einvernehmen mit den Schulleitungen sowie den Trägern des Offenen Ganztags und unter Berücksichtigung der konzeptionellen, räumlichen und der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt werden.

Bei der geplanten Aufstockung der dauerhaften Plätze zum Schuljahr 2014/2015 sind die Schülerinnen und Schüler dieser „Übergangslösung“ bevorzugt zu berücksichtigen.

c) Spielplätze:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren bei der Erneuerung und Sanierung von Spielplätzen zu beschleunigen. Das zur Verfügung stehende Investitionsvolumen muss zügig abgearbeitet und die Um- und Neugestaltungsmaßnahmen (Spielplatzbedarfsplanung 2012) zeitnah umgesetzt werden.

d) Gebäude Rautenstrauch-Joest-Museum am Ubierring:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend zu prüfen, die Nutzung als Museumsdepot früher als von der Verwaltung bislang geplant zu beenden und dadurch Kosteneinsparungen zu erzielen.

e) Bewirtschaftung von Schulparkplätzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig einen Vorschlag zu Bewirtschaftung der Schulparkplätze mit der Ausweisung von Erträgen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 im Teilergebnisplan 0301 vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 30 % der Erträge dem Schulbudget der jeweiligen Schule zufließen.

Begründung

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2013 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2013/2014 gem. dem durch die Veränderungsnachweise 1 und 2 fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 82 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzunterhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe weiter erhöhen würden.“

Außerdem hat der Finanzausschuss den Beschlussvorschlag um die in dieser Ratsvorlage unter Ziffer 2. des Beschlussvorschlages aufgeführten Aufträge erweitert.

Nach § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Als Beratungsunterlagen liegen vor:

1. der am 18.12.2012 in den Rat eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2013/2014
2. die Veränderungsnachweise 1 und 2 der Verwaltung
3. eine Aufstellung der vom Finanzausschuss über die o. a. Veränderungsnachweise hinaus empfohlenen Änderungen (Veränderungsnachweis 3)
4. die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs 4 GO zum Hpl.-Entwurf 2013/2014.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigefügt

5. die Neufassung der Haushaltssatzung 2013/2014, in der alle Änderungen berücksichtigt sind.

Nach Fertigstellung wird weiterhin noch vorgelegt:

6. der Gesamtveränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2013/2014, der alle Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung enthält.

Auf Basis der nun endgültig vorliegenden Zahlen ergibt sich die folgende Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage (Beträge in Euro):

Jahr	Anfangsbestand in Euro	Entnahme in Euro	Entnahme in %	neuer Bestand in Euro
2013	5.561.603.311,00	272.115.406,00	4,89	5.289.487.905,00
2014	5.289.487.905,00	237.617.953,00	4,49	5.051.869.952,00
2015	5.051.869.952,00	251.303.309,00	4,97	4.800.566.643,00
2016	4.800.566.643,00	223.701.969,00	4,66	4.576.864.674,00
2017	4.576.864.674,00	223.578.515,00	4,88	4.353.286.159,00

Wie bereits mehrfach ausgeführt, muss die Gemeinde nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO ein Haushaltssicherungskonzept erstellen, wenn innerhalb des Planungszeitraums der Bestand der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5% reduziert werden soll. Diese Voraussetzungen sind zurzeit nicht gegeben. Die Differenzen zum Grenzwert sind aber in allen Jahren sehr gering. Daher muss im Rahmen der Bewirtschaftung weiterhin strikt darauf geachtet werden, Aufwendungen zu vermeiden bzw. zu reduzieren und so die Ausgangsbasis für die Folgejahre entsprechend zu verbessern.

Darüber hinaus muss es vor dem Hintergrund der Festlegungen der §§ 75 und 76 GO vorrangiges Ziel der Kommune sein, baldmöglich wieder den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der o. a. Ausführungen ist eine weitere Sanierung des Haushalts unverzichtbar. Sie stellt Rat und Verwaltung vor erhebliche Herausforderungen, zumal der Erfolg von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die von der Stadt Köln nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels bedarf es insbesondere einer strengen Haushaltsdisziplin. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass „außerplanmäßige“ Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Anlagen